

Kommentar
zu Prof. Dr. Dr. Prütting: Digitalisierung im Zivilprozess
unter den Aspekten von Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechten

Dr. Thomas Dickert
Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg

I. Einleitung

In den Jahren 2019 / 2020 hat die von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte eingesetzte Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ umfangreiche Vorschläge zur Digitalisierung des Zivilverfahrens erarbeitet. Es freut und ehrt die Arbeitsgruppe, dass die Ideen auch außerhalb der Justiz und sogar in Japan auf Resonanz getroffen sind. Prof. Prütting liefert einen wertvollen Beitrag, indem er nicht nur wissenschaftliche Expertise einbringt, sondern den Blick von einer „höheren Warte“ auf die Vorschläge richtet. Es gehört zu den Grundlagen des deutschen Rechtsstaates, dass gesetzgeberisches Handeln das höherrangige Verfassungsrecht beachtet. Ebenso ist jede Gesetzesänderung daran zu messen, ob sie zweckdienlich ist. Das bedeutet konkret, dass die Vorschläge einer Modernisierung des Zivilprozesses den Zwecken des Verfahrens dienen und mit den Verfahrensgrundsätzen in Einklang stehen müssen.

In dem durch die Verfassung und die Verfahrensgrundsätze gesteckten Rahmen verbleibt ein weiter Spielraum für den Gesetzgeber. Die Arbeitsgruppe hat versucht, innerhalb dieses Rahmens Lösungen zu finden, die den beteiligten Akteuren nutzen und das Prozessrecht zweckmäßig und zeitgemäß weiterentwickeln. Ziel der Überlegungen war es, den Zivilprozess als Mittel zur Herstellung materieller Gerechtigkeit bürgerfreundlicher und effizienter auszugestalten. Ganz bewusst wurden nicht nur die Interessen der Justiz in den Blick genommen. Vielmehr wurden die Erwartungen der rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger an die Rechtsprechung in den Mittelpunkt gestellt. Schließlich wurden die Erwartungen der übrigen Akteure berücksichtigt, in erster Linie der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Dass Prof. Prütting viele Vorschläge der Arbeitsgruppe in der Sache teilt, bestätigt die Richtigkeit dieses Ansatzes.

II. Erwiderung auf die einzelnen Thesen

Dass es bei einzelnen Punkten unterschiedliche Bewertungen der Zweckdienlichkeit der Vorschläge gibt, ist angesichts der tiefgreifenden Eingriffe in den tradierten Verfahrensablauf naheliegend. Die unterschiedlichen Sichtweisen gehören zum öffentlichen Diskurs und bringen das Anliegen der Modernisierung letztlich voran. Die mir eingeräumte Gelegenheit, auf die Ausführungen von Prof. Prütting zu erwidern, nehme ich gerne an. Ich möchte sie nutzen, um die Beweggründe der Arbeitsgruppe für zentrale Vorschläge näher darzustellen.

1. Elektronischer Nachrichtenraum

Der elektronische Nachrichtenraum soll eine schnelle und einfache Möglichkeit des Austausches von Informationen schaffen. Das Gericht ist bei dieser Kommunikation nicht Mittler zwischen den Parteien, leitet also nicht wie beim Austausch von Schriftsätzen die jeweiligen

Inhalte an den Gegner weiter. Wie bei einer Chatplattform erreicht die Nachricht im elektronischen Nachrichtenraum unmittelbar nach dem Versenden alle Beteiligten zur gleichen Zeit und mit demselben Inhalt. Dies bietet einen echten Mehrwert - insbesondere für den Austausch von Informationen über den Verfahrensablauf. Beginnend bei der profanen Mitteilung einer Verspätung zum Termin bis zum Austausch von vorbereitenden Formulierungen für einen Vergleich bestehen hier vielfältige Einsatzmöglichkeiten.

Der Nachrichtenraum steht mit dem von Prof. Prütting geforderten einheitlichen Datenraum in einer Justiz-Cloud in Einklang. Er geht aber in seiner Funktionalität über das hinaus, was derzeit üblicherweise unter einem Datenraum verstanden wird. Eine Verknüpfung zwischen der elektronischen Verfahrensakte und dem elektronischen Nachrichtenraum findet nicht in allen Fällen statt; er kann aber stattfinden. Die Inhalte aus dem Nachrichtenraum sollen nur bei einem entsprechenden Antrag der Parteien tatsächlich offizieller Akteninhalt werden. Dieser Filter entlastet die Verfahrensakte von Nebensächlichkeiten. Andererseits schafft die fakultative Übernahme von Inhalten in die elektronische Akte – soweit die Sicherheit gewahrt ist – in einer späteren Ausbaustufe des Nachrichtenraums die Möglichkeit, diesen als sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Abs. 4 ZPO einzusetzen. Unabhängig von einer Mittlertätigkeit des Gerichts wären die Parteien in diesem Fall stets auf dem gleichen Stand, weil ihnen Schriftsätze unmittelbar und zeitgleich zuzugingen.

2. Online-Verhandlungen

Die Frage, ob die Durchführung von Videoverhandlungen im Einklang mit den Verfahrensgrundsätzen von Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit steht, ist zunächst für die seit 2002 nach § 128a ZPO bestehende Möglichkeit von Bedeutung, Rechtsanwälte, Parteien, Zeugen und Sachverständige im Wege der Bild-Ton-Übertragung zur mündlichen Verhandlung zuzuschalten. Umso gilt dies für die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Ausweitung dieser Vorschrift. Soweit Prof. Prütting hier die Prozessrechtsmaximen berührt sieht, hält er die Eingriffe für im Ergebnis gerechtfertigt.

Seine Untersuchung lässt sich auch für den Vorschlag der Arbeitsgruppe fruchtbar machen, neben dem in § 128a ZPO genannten Personenkreis auch den Richtern die Zuschaltung im Wege der Videokonferenz zu ermöglichen und so letztlich den Gerichtssaal überflüssig zu machen. Zu Recht weist Prof. Prütting darauf hin, dass dann Maßnahmen zur Wahrung der Öffentlichkeit des Verfahrens zu treffen sind. Diese können – wie von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen – in der Einrichtung von Übertragungszimmern liegen, in denen die interessierten Bürgerinnen und Bürger die Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung unter Aufsicht verfolgen können. Ebenso möglich ist es, die Öffentlichkeit durch ein Streaming der Sitzung im Internet oder durch Zuschaltung Externer nach deren Identifikation zu wahren. Zu vermeiden ist das Mitschneiden und Verbreiten der Sitzung durch Unbefugte.

3. Effizientes Online-Verfahren

Das Ergebnis von Prof. Prütting, dass im Small-claims-Bereich ein vollständig online durchgeführtes Verfahren auch dann zulässig ist, wenn die Teilnahme an diesem für einen beklagten Unternehmer nicht freiwillig ist, lässt die Umsetzung des Vorschlags der Arbeitsgruppe als möglich erscheinen. Mit der Umsetzung würde der immer stärker werdenden Erwartungshaltung in der Öffentlichkeit Rechnung getragen, dass auch für staatliche Dienstleistungen

ein digitaler Zugang eröffnet sein sollte. Die damit verbundenen Erleichterungen bei der Rechtsdurchsetzung werden aller Voraussicht nach dazu führen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher auch bei kleinen Streitwerten ein Gerichtsverfahren in Anspruch nehmen, um ihre berechtigten Forderungen durchzusetzen. Der eröffnete einfache Weg zum staatlich gewährten Recht kann so einen gesamtgesellschaftlichen Nutzen entwickeln. Denn für Unternehmen rechnet sich dann die grundlose Rechtsverweigerung unter dem Aspekt des rationalen Desinteresses der Verbraucher nicht mehr.

Zutreffend ist der Einwand, dass das Online-Verfahren durch seine Ausgestaltung nicht zu einer Erschwerung der Rechtsdurchsetzung führen darf. Das könnte der Fall sein, wenn z.B. bei unzureichenden Formularen oder missverständlichen Eintragungen dem Verbraucher ein Rechtsverlust droht. Es ist daher wichtig, dass in bestimmten Fällen der Übergang zum normalen Streitverfahren möglich ist. Ebenso muss ein Aussteuern in den Regelprozess möglich sein, wenn die Rechtsverteidigung des Unternehmens eine Klärung in einem solchen Verfahren notwendig macht.

4. Strukturierung des Parteivortrags

Abgesehen von dem Bereich bereits durch Gesetz und Rechtsprechung klar vorstrukturierter Sachverhalte in Massenverfahren, sind im Zivilprozess kaum Fälle denkbar, in denen eine vom Gericht vorgegebene Strukturierung des Parteivortrags anhand von Anspruchsgrundlagen sinnvoll und möglich erscheint. Die Vielfältigkeit der Rechtsstreitigkeiten steht auch Überlegungen entgegen, die für alle Lebenssachverhalte spezifische Eingabemasken oder Formulare vorsehen wollen. Die Arbeitsgruppe hat sich bei ihrem Vorschlag eines gemeinsamen Basisdokuments daher von diesen weitgehenden Strukturierungsvorgaben gelöst. Sie schlägt vielmehr vor, den Parteivortrag inhaltlich nicht einzuschränken; das gilt nicht nur für die Klageseite, sondern auch für die Beklagtenseite.

Trotz der fehlenden Beschränkung des Parteivortrags in Gegenstand, Umfang und Inhalt hat das Basisdokument zwei nicht zu unterschätzende Vorteile: Zum einen wird die – in der Praxis leider immer wieder zu beobachtende – Wiederholung von Parteivortrag in Schriftsätzen vermieden. Die Parteien schreiben vielmehr im Laufe des Rechtsstreits ihren Sachvortrag im Basisdokument fort, indem sie ihn im Hinblick auf das gegnerische Vorbringen oder Hinweise des Gerichts ergänzen, präzisieren oder ändern. Auch bei umfangreichen und komplexen Sachverhalten bleibt so die Übersichtlichkeit stets gewahrt. In sich widersprüchliches Vorbringen wird ausgeschlossen. Zum anderen werden Kläger- und Beklagtenvortrag zueinander in Bezug gesetzt. Die Erwiderung des Beklagten wird dem Vortrag der Klagepartei ähnlich einer Relationstabelle optisch gegenübergestellt. Die daraus folgende Notwendigkeit für den Beklagten, sich dem Aufbau der Klagepartei anzupassen, wird dadurch abgemildert, dass der Beklagte seinerseits neue Sachverhaltselemente nicht nur am Ende, sondern an einer passenden Stelle in das Basisdokument einfügen kann.

Aus meiner Sicht wird die Dispositionsmaxime durch das Basisdokument nicht eingeschränkt. Schon nach geltendem Recht ist der Beklagte gehalten, sich in seiner Klageerwidern mit dem Vortrag der Klagepartei auseinander zu setzen. Denn § 138 Abs. 3 ZPO verlangt von ihm ein ausdrückliches Bestreiten der Tatsachen, die nicht als zugestanden gelten sollen. Die Gegenüberstellung des wechselseitigen Vortrags im Basisdokument stellt in der Sache keine höheren Anforderungen. Die von Prof. Prütting geäußerte Befürchtung einer

Entmenschlichung des Verfahrens, weil der Diskurs, das Rechtsgespräch und die persönliche Ansprache zurückgedrängt werden könnten, teile ich nicht. Vielmehr führt die gemeinsame Erarbeitung des Basisdokuments durch die Parteien dazu, dass die Streitpunkte offensichtlich werden. Das Basisdokument vermag so nicht nur der Konzentrationsmaxime zu dienen, sondern auch der Kooperationsmaxime, die das Zusammenwirken von Gericht und Parteien zur Herbeiführung eines zeit- und sachgerechten Verfahrensergebnisses verlangt (dazu Zöller / Greger, ZPO, 33. Aufl. 2020, vor § 128 Rn. 13a). Es wird sich bei komplexen Sachverhalten anbieten, vor der mündlichen Verhandlung einen sog. Strukturierungstermin anzuberaumen, was das rechtliche Gehör stärkt und auch den Mündlichkeitsgrundsatz zur Geltung bringt.

Die Abbildung des vollständigen Sachvortrags im Basisdokuments kann nur durch die Parteien erfolgen. Wollte man das gemeinsame Basisdokument durch das Gericht erstellen lassen, wäre es im Ergebnis nur ein (erweiterter und strukturierter) Urteilstatbestand, könnte aber die ihm zugeordnete Funktion nicht erfüllen.

III. Fazit

Auch wenn man über einzelne Vorschläge zur Modernisierung durchaus streiten kann (und soll), ist doch der Reformbedarf unübersehbar. Die Digitalisierung des Zivilprozesses ist auch unter Beachtung höherrangigen Rechts und der Verfahrensgrundsätze möglich. Dass hierüber Konsens zu bestehen scheint, ist ein sehr wichtiges Ergebnis dieser Tagung.